

Gesetz zur Sicherstellung der Angebote nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (Schwangerenhilfesicherstellungsgesetz)

Schwangerenhilfesicherstellungsgesetz

Inkrafttreten: 10.06.2010

Zuletzt geändert durch: Überschrift neu gefasst, § 1 geändert sowie Teil 5 mit §§ 10 und 11 neu angefügt durch Gesetz vom 02.05.2023 (Brem.GBl. S. 440)

Fundstelle: Brem.GBl. 2006, 147

Gliederungsnummer: 2120-a-6

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Teil 1

Allgemeine Grundsätze

§ 1

Sicherstellung der Beratung

(1) Die Sicherstellung eines ausreichenden pluralen Angebots wohnortnaher Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes obliegt der Freien Hansestadt Bremen. Dabei ist von dem sich aus § 4 Abs. 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes ergebenden Versorgungsschlüssel von einer vollzeitbeschäftigten Beratungskraft oder einer entsprechenden Zahl von Teilzeitbeschäftigten je 40.000 Einwohner auszugehen, der für beide Beratungsstellen zusammen und nicht gesondert für die Beratungsstellen nach § 3 und § 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes gilt.

(2) Das Beratungsangebot nach Absatz 1 wird durch die Gesundheitsämter und Beratungsstellen in freier Trägerschaft, die über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit langjähriger Erfahrung auf dem Gebiet der Schwangerenberatung oder der Schwangerschaftskonfliktberatung verfügen, sichergestellt.

§ 2 Einzugsgebiet

Die Freie Hansestadt Bremen stellt ein einheitliches Einzugsgebiet dar. Das Beratungsangebot unter Berücksichtigung des Versorgungsschlüssels nach § 4 Abs. 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes wird nicht getrennt für die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven festgelegt.

Teil 2 Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

§ 3 Verfahren

(1) Über die Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen entscheidet der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales. Die Anerkennung kann nur auf Antrag des Trägers einer Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle und bei Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 5 bis 7 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes erfolgen.

(2) Aus der Anerkennung folgt kein Anspruch des Trägers der Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle auf finanzielle Förderung, soweit sich nicht aus den Vorschriften des Teils 3 etwas anderes ergibt.

(3) Die Anerkennung wird widerruflich und für die Dauer von drei Jahren erteilt.

(4) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht vorgelegen haben, nachträglich wegfallen oder eine sachgemäße Beratung nicht mehr gewährleistet ist.

(5) Die Anerkennung erlischt, wenn der Träger einer anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle auf die Anerkennung verzichtet oder die Beratungstätigkeit nicht nur vorübergehend einstellt. Verzicht, Einstellung der Beratungstätigkeit und Änderungen, die die Voraussetzungen der Anerkennung betreffen, sind dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales gibt die anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in geeigneter Form bekannt.

§ 4 Anerkennung von ärztlichen Beratungsstellen

(1) Ärztinnen und Ärzte werden nicht zur Sicherstellung des Beratungsangebotes nach [§ 1 Abs. 1](#) herangezogen, können aber als Beratungsstelle anerkannt werden, wenn sie

1.

eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit nach Erteilung der Approbation oder einer Erlaubnis nach § 10 der Bundesärzteordnung und

2. die Kenntnis der möglichen Hilfen für Schwangere nach § 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes durch die Teilnahme an einer vom Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales anerkannten Informations- und Fortbildungsveranstaltung zu Inhalt, Form und Durchführung der Schwangerschaftskonfliktberatung sowie über die öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Familien, Mütter und Kinder

schriftlich nachweisen.

(2) [§ 3 Abs. 2 bis 5](#) und [§ 7 Nr. 3, 4 und 6](#) gelten entsprechend.

Teil 3 Förderung von Beratungsstellen

§ 5 Voraussetzungen der Förderung

(1) Die Freie Hansestadt Bremen fördert Einrichtungen freier Träger, die Beratung nach § 2 oder nach § 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes anbieten und die, soweit sie Beratung nach § 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes durchführen, gemäß § 9 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes anerkannt worden sind (Beratungsstellen). Eine Förderung wird nur gewährt, wenn diese Beratungsstellen erforderlich sind, um mit der in § 4 Abs. 1 Satz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes bestimmten Mindestzahl von Beraterinnen und Beratern ein wohnortnahes und weltanschaulich plurales Beratungsangebot sicherzustellen. Um den Ratsuchenden die Auswahl zwischen Beratungsstellen unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung zu ermöglichen, sollen sich die in der Bevölkerung vertretenen grundsätzlichen Werthaltungen in Fragen des Lebensschutzes im Beratungsangebot widerspiegeln. Dabei ist nicht für jede religiöse oder weltanschauliche Ausrichtung eine spezielle Beratungsstelle erforderlich.

(2) Die Förderung setzt weiter voraus, dass die Beratungsstellen in freier Trägerschaft

1. über die für eine sachgemäße Durchführung der Beratung geeigneten Räumlichkeiten und die hierzu erforderlichen Einrichtungen verfügen,
2. an mindestens drei Tagen pro Woche regelmäßige Öffnungszeiten einrichten sowie fernmündlich erreichbar sind,
- 3.

grundsätzlich mit allen Stellen zusammenarbeiten, die öffentliche und private Hilfen für Mutter und Kind gewährleisten,

4. die Maßstäbe, die der Beratungstätigkeit zugrunde liegen, und die aus den Aufzeichnungen gesammelten Erfahrungen jährlich in einem schriftlichen Bericht nach den Vorgaben des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales darstellen,
5. über jede durchgeführte Schwangeren- oder Schwangerschaftskonfliktberatung ein Protokoll, das keine Rückschlüsse auf die Identität der Beratenden oder der hinzugezogenen Personen erlaubt, nach einem vom Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales bestimmten Muster erstellen und diesem auf Verlangen vorlegen,
6. ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Pflicht zur Verschwiegenheit und die strafrechtlichen Folgen einer Verletzung dieser Verpflichtung (§ 203 Abs. 1 Nr. 4 a des Strafgesetzbuches) hinweisen und dies belegen sowie
7. dafür Sorge tragen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstelle Supervision erhalten und fachlich fortgebildet werden. Nachweise über Kompetenzerhaltungsmaßnahmen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales auf Verlangen vorzulegen.

(3) Geht das in den Gesundheitsämtern und den Beratungsstellen freier Träger tätige Personal über den nach Absatz 1 ermittelten Bedarf hinaus, werden diejenigen Beratungsstellen freier Träger gefördert, die über größere, durch entsprechende Zahlen belegte Erfahrung bei der Beratung nach §§ 2 oder 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes verfügen. Erfüllen mehrere Beratungsstellen diese Voraussetzungen, werden vorrangig die Beratungsstellen derjenigen freien Träger gefördert, die sowohl die Beratung nach [§ 2](#) als auch die nach § 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes erbringen, sodann die Beratungsstellen derjenigen freien Träger, die in einem engen zeitlichen, räumlichen und konzeptionellen Zusammenhang mit der Beratung nach §§ 2 oder 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes selbst Leistungen anbieten, welche diese Beratung ergänzen und der Erreichung ihrer Ziele förderlich sind.

§ 6 Umfang der öffentlichen Förderung

- (1) Für die zur Gewährleistung des Versorgungsschlüssels nach § 4 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes tätigen Beratungsstellen in freier Trägerschaft, die die Voraussetzungen des [§ 5](#) erfüllen, betragen die Zuwendungen mindestens 80 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten.
- (2) Zuwendungsfähige Kosten sind die für den Betrieb einer Beratungsstelle nach Absatz 1 notwendigen Personal- und Sachausgaben.
- (3) Bei den Leistungen nach § 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes ist grundsätzlich ein dem Beratungsaufwand entsprechendes und den wirtschaftlichen Verhältnissen des Leistungsempfängers angemessenes Entgelt zu erheben, das vorrangig zur Deckung des vom Träger zu erbringenden Eigenanteils an seinen notwendigen Personal- und Sachkosten eingesetzt werden soll.

§ 7 Berichtspflicht

Die geförderten und die zur Sicherstellung des Beratungsangebotes herangezogenen Beratungsstellen sind verpflichtet, dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales zum 31. März eines jeden Jahres einen schriftlichen Erfahrungsbericht über das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen. Darin ist in einer statistischen Übersicht anonymisiert und in aggregierter Form Auskunft zu geben über

1. die Zahl der durchgeführten Präventionsveranstaltungen jeweils mit Angabe der Teilnehmerzahl sowie der Zielgruppe,
2. die Zahl der Einzel- oder Paarberatungen zu Sexualität, Verhütung und Familienplanung,
3. die Zahl der durchgeführten Beratungen schwangerer Frauen nach § 2 und § 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
4. die Zahl der ausgestellten Beratungsbescheinigungen nach § 7 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
5. Alter und Familienstand der beratenen Schwangeren sowie
6. Wohnsitz der beratenen Schwangeren, differenziert nach Bundesländern.

Teil 4
Schlussbestimmung

§ 8
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Bremen, den 28. März 2006

Der Senat

außer Kraft